

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer 2017 für die Gemeinde Eicklingen

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern (Grundsteuern) werden durch die Haushaltssatzung, die Steuersätze für die Hundesteuer durch die Hundesteuersatzung festgesetzt. Der Beschluss des Rates für die Haushaltssatzung 2017 liegt vor. Somit wird die Steuer für das Jahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------|---|
| Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 430 v. H.
b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) 430 v. H. |
| Hundesteuer | a) für den ersten Hund 36 Euro
b) für den zweiten Hund 76 Euro
c) für jeden weiteren Hund 108 Euro
d) für jeden Kampfhund 600 Euro |

Die Abgabenbescheide für die Grundsteuer für das Veranlagungsjahr 2017 werden am 09.01.2017 versandt.

Für Hundehalter, bei denen sich keine Änderung gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ergibt, wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2016 durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 14 NKAG (Nieders. Kommunalabgabengesetz) festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, Klage erhoben werden. Die Klage ist ebenfalls durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz zulässig. Die E-Mail-Adresse lautet: gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de.

Wichtiger Hinweis:

Bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder ersichtlichen falschen Annahmen im Abgabenbescheid sowie bei sonstigen allgemeinen Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Gemeinde Eicklingen oder an den/die für diese Angelegenheit zuständige(-n) Sachbearbeiter(-in) bei der Samtgemeinde Flotwedel. Die Notwendigkeit einer Klageerhebung entfällt jedoch nur, wenn auf den Einwand der Bescheid von Amtswegen vor Ablauf der Klagefrist abgeändert wird.

Wienhausen, 02.01.2017
Gemeinde Eicklingen

Der Bürgermeister

I. A. Ludewig